

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) stellt zu Tagesordnungspunkt 2 folgenden Gegenantrag:

Die DSW beantragt, die Beschlussfassung über die Entlastung der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands nicht zu vertagen, sondern auf der Hauptversammlung am 1. September 2026 über deren Entlastung abzustimmen und den ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 nicht zu erteilen.

Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entscheidung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden, mittlerweile ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, konkret der Herren Siemssen, Dr. Metzner und Dr. Burkhardt, für das Geschäftsjahr 2025 zu vertagen. Die DSW hält diesen Weg für nicht sachgerecht.

Nach unserer Auffassung liegen bereits heute genügend gewichtige Gründe vor, den ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands die Entlastung nicht zu erteilen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Gerresheimer AG stehen vor einem Scherbenhaufen. Bilanzierungsfehler mussten korrigiert werden, die BaFin hat Prüfverfahren eingeleitet und ausgeweitet, interne Untersuchungen zu Ursachen und Verantwortlichkeiten laufen weiterhin und mögliche Ansprüche gegen ehemalige Organmitglieder werden geprüft.

Hinzu kommt ein dramatischer Vertrauens- und Wertverlust am Kapitalmarkt. Der Kursverlauf der Gerresheimer-Aktie dokumentiert eindrucksvoll, welchen Schaden das Vertrauen der Investoren in die Gesellschaft genommen hat. Für die Aktionärinnen und Aktionäre sind die Vorgänge mit erheblichen Vermögensverlusten verbunden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Ansatzpunkt, die Entscheidung über die Entlastung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum gegenüber der Amtsführung des Vorstands. Ein solches Vertrauensvotum können wir bereits angesichts der

bislang bekannten Vorgänge nicht aussprechen. Dass einzelne Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, spricht aus unserer Sicht nicht für eine Vertagung. Insofern ist der Schaden bereits eingetreten.

Besonders kritisch sehen wir zudem die bisherige öffentliche Darstellung der Verantwortlichkeiten. Wiederholt wurde auf Fehlverhalten einzelner Mitarbeitender oder Führungskräfte verwiesen. Eine solche Verengung der Verantwortungsdiskussion greift nach Auffassung der DSW deutlich zu kurz und setzt das falsche Signal. Verantwortung darf nicht nach unten delegiert werden.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung, wirksame interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie eine zutreffende Kapitalmarktkommunikation gehört zu den zentralen Leitungsaufgaben des Vorstands. Gerade wenn sich Bilanzierungsprobleme nicht als isolierte Einzelfälle, sondern als Ausdruck struktureller oder systemischer Defizite erweisen sollten, muss sich deshalb die Frage nach der Verantwortung der damaligen Unternehmensleitung stellen.

Zu klären ist insbesondere, welche Kenntnis die damaligen Vorstandsmitglieder von den relevanten Sachverhalten hatten, welche Vorgaben innerhalb des Unternehmens bestanden, wie die Kontroll- und Risikomanagementsysteme ausgestaltet waren und ob Warnsignale rechtzeitig erkannt und angemessen behandelt wurden. Diese Fragen sind auch Gegenstand der von der DSW geforderten Sonderprüfung.

Die Sonderprüfung soll gerade dazu beitragen, Verantwortlichkeiten umfassend und unabhängig aufzuklären. Dass diese Aufklärung noch nicht abgeschlossen ist, kann jedoch nicht bedeuten, dass die Hauptversammlung sich einer Bewertung der bisherigen Amtsführung enthält.

Aus Sicht der DSW ist die Lage vielmehr eindeutig: Die bekannten Bilanzierungsprobleme, die laufenden Prüfungen, die offenen Fragen zu Verantwortlichkeiten, die erheblichen Defizite in der Vertrauensbasis sowie der massive Wertverlust für die Aktionäre rechtfertigen es nicht, die Entscheidung über die Entlastung lediglich zu vertagen.

Die DSW beantragt daher, die Beschlussfassung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands auf der Hauptversammlung am 1. September 2026 nicht zu vertagen und ihnen die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 nicht zu erteilen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) stellt zu Tagesordnungspunkt 3 folgenden Gegenantrag:

Die DSW beantragt, die Beschlussfassung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zu vertagen, sondern auf der Hauptversammlung am 01. September 2026 über deren Entlastung abzustimmen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 zu verweigern.

Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entscheidung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2025 zu vertagen.

Die DSW wertet eine Vertagung der Entlastung als nicht sachgerecht.

Die mittlerweile bekannten Vorgänge rund um die Rechnungslegung der Gerresheimer AG, die laufenden Prüfverfahren der BaFin, die festgestellten Bilanzierungsfehler, der massive Vertrauensverlust am Kapitalmarkt sowie die weiterhin offenen Fragen zu Verantwortlichkeiten betreffen nicht allein den Vorstand.

Nach dem Aktiengesetz ist es die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Gerade angesichts des Ausmaßes der inzwischen bekannt gewordenen Probleme muss deshalb auch die Frage gestellt werden, ob und in welchem Umfang der Aufsichtsrat seinen Überwachungs- und Kontrollpflichten ausreichend nachgekommen ist.

Dies gilt nicht nur, aber in besonderem Maße für die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist gerade dasjenige Gremium des Aufsichtsrats, dem eine besondere Verantwortung für die Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, der internen Revision, der Compliance sowie der Abschlussprüfung zukommt.

Vor diesem Hintergrund müssen insbesondere auch die Rolle und die Tätigkeit der im relevanten Zeitraum verantwortlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses kritisch aufgearbeitet werden.

Dies betrifft namentlich und insbesondere Frau Prof. Dr. Annette G. Köhler als Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie Herrn Dr. Axel Herberg und Frau Dr. Dorothea Wenzel, die aufgrund ihrer Funktionen und ihrer ausgewiesenen Finanz- und Prüfungsexpertise eine besondere Verantwortung innerhalb des Kontrollsystems der Gesellschaft im Entlastungszeitraum getragen haben.

Die mittlerweile bekannt gewordenen Vorgänge werfen deshalb grundlegende Fragen auf. Hinzu kommt, dass der Prüfungsausschuss auch für die Begleitung und Überwachung der Abschlussprüfung eine besondere Verantwortung trägt.

Auch deshalb kann die Aufarbeitung aus Sicht der DSW nicht beim Vorstand, bei einzelnen Führungskräften oder bei Mitarbeitenden enden.

Wenn sich Hinweise auf strukturelle Defizite bei Rechnungslegung, internen Kontrollen, Risikomanagement oder Kapitalmarktkommunikation zeigen, muss überprüft werden, ob die dafür vorgesehenen Überwachungsmechanismen des Aufsichtsrats und insbesondere des Prüfungsausschusses pflichtgemäß eingerichtet wurden und funktioniert haben. Die DSW kündigt deshalb an, im Rahmen einer Sonderprüfung auch mögliche Pflichtverletzungen von Mitgliedern des Aufsichtsrats untersuchen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der DSW nicht sachgerecht, die Entscheidung lediglich zu vertagen. Eine weitere Aufklärung bleibt erforderlich. Das Vertrauen kann aber auch gegenüber dem Aufsichtsrat bereits heute nicht ausgesprochen werden.

Die DSW beantragt daher, die Beschlussfassung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung am 1. September 2026 nicht zu vertagen und ihnen die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 zu verweigern.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4
Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) stellt zu Tagesordnungspunkt 4 folgenden Antrag:

Die DSW empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären, den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 4 abzulehnen und gegen die Wahl der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer der Gerresheimer AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zu stimmen.

Begründung:

Die erneute Bestellung von KPMG zum Abschlussprüfer halten wir angesichts der Vorgänge der vergangenen Monate nicht nur für unsensibel, sondern für höchstbedenklich.

Gerresheimer befindet sich weiterhin mitten in der Aufarbeitung erheblicher Bilanzierungs- und Rechnungslegungsthemen. Die BaFin hat Prüfverfahren zum Konzernabschluss 2024 sowie zum Konzernzwischenabschluss 2025 eingeleitet und die Prüfung des Konzernabschlusses 2024 zwischenzeitlich um weitere Sachverhalte erweitert. Gerresheimer selbst hat inzwischen eingeräumt, dass im Rahmen eigener Untersuchungen Bilanzfehler festgestellt wurden, die bei der Aufstellung des Konzernabschlusses 2025 korrigiert werden mussten.

KPMG war Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2024 und damit Prüfer gerade jenes Konzernabschlusses, der im Zentrum der eingeleiteten BaFin-Prüfung und der inzwischen festgestellten Bilanzierungsprobleme steht.

Damit stellt sich aus Sicht der Aktionäre zwangsläufig auch die Frage, weshalb die nunmehr festgestellten beziehungsweise zu untersuchenden Sachverhalte im Rahmen der damaligen Abschlussprüfung nicht zu entsprechenden Beanstandungen geführt haben. Solange zentrale Fragen zur Entstehung der Bilanzierungsfehler, zu den internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, zur Verantwortlichkeit ehemaliger Organmitglieder und zur Qualität der seinerzeitigen Abschlussprüfung nicht

abschließend geklärt sind, fehlt aus unserer Sicht die notwendige Vertrauensbasis für eine erneute Bestellung von KPMG.

Hinzu tritt ein grundsätzlicher Aspekt guter Corporate Governance: Wer Gegenstand oder zumindest Teil eines noch nicht vollständig aufgearbeiteten Prüfungskomplexes ist, sollte nach unserer Auffassung nicht gleichzeitig erneut mit der Prüfung der Gesellschaft für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr betraut werden.

Die DSW hält es deshalb für geboten, einen unbelasteten Abschlussprüfer zu bestellen und damit auch gegenüber dem Kapitalmarkt deutlich zu machen, dass die Aufarbeitung der Vorgänge konsequent, unabhängig und ohne jede Vorfestlegung erfolgt.

Wir empfehlen den Aktionärinnen und Aktionären daher, den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 4 abzulehnen und gegen die Wahl von KPMG zu stimmen.